

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : QUIXX Lösemitteltuch  
Produktart : Detergens

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungsmittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

E.V.I. GmbH  
Hainbuchenring 4  
82061 Neuried - Germany  
T +49 (0)89 745062-0 - F +49 (0)89 745062-99  
[www.e-v-i.de](http://www.e-v-i.de)

##### E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336  
betäubende Wirkungen  
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefährliche Inhaltsstoffe : n-Butylacetat  
Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Sicherheitshinweise (CLP)    | : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.<br>P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.<br>P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.<br>P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.<br>P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.<br>P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. |
| EUH Sätze                    | : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  |
| Zusätzliche Sätze            | : INCI-Bezeichnung.<br>BUTYL ACETATE.   |
| Kindergesicherter Verschluss | : Nicht anwendbar   |
| Tastbarer Gefahrenhinweis    | : Nicht anwendbar   |

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name          | Produktidentifikator  | %        | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------------|---|----------|--|
| n-Butylacetat | (CAS-Nr.) 123-86-4<br>(EG-Nr.) 204-658-1<br>(EG Index-Nr.) 607-025-00-1<br>(REACH-Nr) 01-2119485493-29-xxxx | 50 - 100 | Flam. Liq. 3, H226<br>STOT SE 3, H336                |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.  |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen                  | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.
- Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Explosionsgefahr : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
- Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.
- Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Technische Maßnahmen      | : Behälter und zu befüllende Anlage erden.  |
| Lagerbedingungen          | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren.   |
| Wärme- oder Zündquellen   | : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. |
| Zusammenlagerungshinweise | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| <b>n-Butylacetat (123-86-4)</b>   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <b>EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>                     |                                     |
| Lokale Bezeichnung  | n-Butyl acetate                     |
| IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )  | 241 mg/m <sup>3</sup>               |
| IOELV TWA (ppm)   | 50 ppm                              |
| IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )   | 723 mg/m <sup>3</sup>               |
| IOELV STEL (ppm)  | 150 ppm                             |
| Bemerkungen   | (Year of adoption 2016)             |
| Rechtlicher Bezug   | COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2019/1831 |
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |                                     |
| TRGS 900 Lokale Bezeichnung   | n-Butylacetat                       |
| Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )                                | 300 mg/m <sup>3</sup>               |
| Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)   | 62 ppm                              |
| Spitzenbegrenzung   | 2(l)                                |
| TRGS 900 Anmerkung  | AGS;Y                               |
| TRGS 900 Rechtlicher Bezug  | TRGS900                             |

| <b>n-Butylacetat (123-86-4)</b>               |                            |
|---|----------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>               |                            |
| Akut - systemische Wirkung, dermal            | 11 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ         | 600 mg/m <sup>3</sup>      |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ              | 600 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 11 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 300 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ          | 300 mg/m <sup>3</sup>      |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                            |
| Akut - systemische Wirkung, dermal            | 6 mg/kg Körpergewicht      |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ         | 300 mg/m <sup>3</sup>      |
| Akut - systemische Wirkung, oral              | 2 mg/kg Körpergewicht      |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ              | 300 mg/m <sup>3</sup>      |

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Langfristige - systemische Wirkung, oral      | 2 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 35,7 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 6 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ          | 35,7 mg/m <sup>3</sup>      |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 0,18 mg/l                   |
| PNEC aqua (Meerwasser)                        | 0,018 mg/l                  |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)        | 0,36 mg/l                   |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                       |                             |
| PNEC sediment (Süßwasser)                     | 0,981 mg/kg Trockengewicht  |
| PNEC sediment (Meerwasser)                    | 0,0981 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (Boden)</b>                           |                             |
| PNEC Boden                                    | 0,0903 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (STP)</b>                             |                             |
| PNEC Kläranlage                               | 35,6 mg/l                   |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Nitrilkautschuk. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

### Augenschutz:

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. EN 166

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688

### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Atemschutzgerät mit Filter. A-P2. EN 143. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Feststoff   |
| Aussehen  | : Flüssigkeit auf inertem Trägermaterial.   |
| Farbe   | : Keine Daten verfügbar   |
| Geruch  | : Keine Daten verfügbar   |
| Geruchsschwelle                                   | : Keine Daten verfügbar   |
| pH-Wert   | : Keine Daten verfügbar   |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)                  | : Nicht anwendbar   |
| Schmelzpunkt                                      | : Keine Daten verfügbar   |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht anwendbar   |
| Siedepunkt  | : 124 – 128 °C (n-Butylacetat)  |
| Flammpunkt  | : 26 °C (DIN EN ISO 1523; n-Butylacetat)  |
| Selbstentzündungstemperatur                       | : Keine Daten verfügbar   |
| Zersetzungstemperatur                             | : Keine Daten verfügbar   |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                  | : Keine Daten verfügbar   |
| Dampfdruck  | : Nicht anwendbar   |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht anwendbar   |
| Relative Dichte                                   | : Keine Daten verfügbar   |
| Dichte  | : 0,88 g/cm <sup>3</sup> (n-Butylacetat)  |
| Löslichkeit                                       | : Keine Daten verfügbar   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : Keine Daten verfügbar   |
| Viskosität, kinematisch                           | : Keine Daten verfügbar   |
| Viskosität, dynamisch                             | : Nicht anwendbar   |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.  |
| Untere Explosionsgrenze (UEG)                     | : 1,2 vol %   |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)                      | : 7,5 vol %   |

#### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 100 %

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|   |   |
|---|---|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Keimzell-Mutagenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft (Nicht relevant)   |

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|  |   |
|--|---|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### n-Butylacetat (123-86-4)

|                             |                                  |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar.      |
| Biologischer Abbau          | 83 % (28 d; (OECD-Methode 301D)) |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### n-Butylacetat (123-86-4)

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)               | 15 (Berechnungsmethode)         |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 2,3 (25 °C; (OECD-Methode 117)) |
| Bioakkumulationspotenzial                         | Wenig bioakkumulierbar.         |

#### 12.4. Mobilität im Boden

##### n-Butylacetat (123-86-4)

|   |   |
|---|---|
| Oberflächenspannung                               | 61,3 mN/m (20 °C; (OECD-Methode 115))                               |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc) | 1,268 – 1,844 (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)) |
| Ökologie - Boden                                  | Das Produkt wird vom Boden wenig adsorbiert.                        |

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

##### QUIXX Lösemitteltuch

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

| Komponente               |   |
|--------------------------|---|
| n-Butylacetat (123-86-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung






|   |  |
|---|--|
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.  |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.  |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.   |
| HP-Code   | : HP3 - „entzündbar“:<br>— entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;<br>— entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;<br>— entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;<br>— entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;<br>— mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;<br>— sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall. |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR  | IMDG  | IATA  | ADN  | RID  |
|--|---|---|--|--|
| <b>14.1. UN-Nummer</b>   |   |   |  |  |
| UN 3175  | UN 3175   | UN 3175   | UN 3175  | UN 3175  |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>  |   |   |  |  |
| FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (n-Butylacetat)                       | SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (n-butyl acetate)                  | Solids containing flammable liquid, n.o.s. (n-Butylacetat)                  | FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (n-Butylacetat)                  | FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (n-Butylacetat)                  |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>  |   |   |  |  |
| UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (n-Butylacetat), 4.1, II, (E) | UN 3175 SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (n-butyl acetate), 4.1, II | UN 3175 Solids containing flammable liquid, n.o.s. (n-Butylacetat), 4.1, II | UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (n-Butylacetat), 4.1, II | UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (n-Butylacetat), 4.1, II |

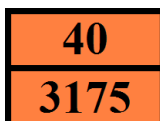


| 14.3. Transportgefahrenklassen  |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| 4.1   | 4.1   | 4.1   | 4.1   | 4.1   |
|  |  |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe   |   |   |   |   |
| II  | II  | II  | II  | II  |
| 14.5. Umweltgefahren  |   |   |   |   |
| Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein<br>Meeresschadstoff : Nein                                | Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein   |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
 Sondervorschriften (ADR) : 216, 274, 601  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 1kg  
 Freigestellte Mengen (ADR) : E2  
 Beförderungskategorie (ADR) : 2  
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 40  
 Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

#### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 216, 274  
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 kg  
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
 EmS-Nr. (Brand) : F-A  
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-I

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y441  
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 5kg  
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 445  
 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 15kg  
 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 50kg  
 Sonderbestimmung (IATA) : A46

#### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
 Sondervorschriften (ADN) : 216, 274, 601, 800  
 Begrenzte Mengen (ADN) : 1 kg  
 Freigestellte Mengen (ADN) : E2  
 Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) : VE03, IN01, und IN02 gelten nur, wenn der Stoff in loser Schüttung oder unverpackt befördert wird

#### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
 Sonderbestimmung (RID) : 216, 274, 601  
 Begrenzte Mengen (RID) : 1kg  
 Freigestellte Mengen (RID) : E2  
 Beförderungskategorie (RID) : 2  
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 40

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

| Referenzcode | Anwendbar auf                        |
|--------------|--------------------------------------|
| 3(a)         | n-Butylacetat                        |
| 3(b)         | n-Butylacetat                        |
| 40.          | QUIXX Lösemitteltuch ; n-Butylacetat |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : 100 %

#### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)  | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |
|--|----------------------------|--------------|
|  | Untere Klasse              | Obere Klasse |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN<br>Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b | 5000                       | 50000        |

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.2.5.3  
Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1  
Satz 1: 5000000 kg  
Satz 2: 50000000 kg
- Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen  
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition  
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte
- Lagerklasse (LGK) : LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen            |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                     |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität  |
| BCF                       | Biokonzentrationsfaktor  |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                               |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung   |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration   |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport  |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| OCDE                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH                     | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                       | Kläranlage   |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |

Datenquellen : Angaben des Herstellers. Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH  
Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400

Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Korinna Bader

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Flam. Liq. 3                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3  |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.   |

# QUIXX Lösemitteltuch

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Repair it. Yourself!

|        |   |
|--------|---|
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                     |
|--|------|---------------------|
| Flam. Liq. 3   | H226 | Berechnungsmethoden |
| STOT SE 3  | H336 | Berechnungsmethoden |

KFT SDS EU 11

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.